

RS OGH 2001/9/26 7Ob102/01b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.09.2001

Norm

ABS Art8

VersVG §71 Abs2

Rechtssatz

Nach dem eindeutigen Gesetzestext soll es nur auf die mangelnde Kausalität der Veräußerung des (versicherten) Unternehmens ankommen, nicht aber darauf, wie der Versicherer auf eine Veräußerungsanzeige des Versicherungsnehmers reagiert hätte und welche Forderungen er an den Erwerber gestellt hätte. Wäre der gleiche Schaden bei Weiterführung des Betriebes durch die Gesellschaft eingetreten, wird der Versicherer aus diesem Grund nicht leistungsfrei.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 102/01b

Entscheidungstext OGH 26.09.2001 7 Ob 102/01b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115855

Dokumentnummer

JJR_20010926_OGH0002_0070OB00102_01B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at